

Merkblatt Satzwechsel MWST ab 1. Januar 2018

MWST-Sätze Saldosätze

Im September haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt und sinken seit deren Einführung 1995 zum ersten Mal:

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Für die Satzanpassung muss einiges in Ihrem Betrieb berücksichtigt und angepasst werden.

Nachfolgend erhalten Sie von uns einige Antworten und Gedankenstützen:

- **Was müssen Sie EDV-technisch beachten?**
 - WinBIZ ist mit dem Update vom 9. Oktober 2017 für die neuen MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 bereit. Beim erstmaligen Jahresübertrag werden Sie gefragt, in welchen Bereichen die Satzanpassung vorgenommen werden soll. Wählen Sie sämtliche zur Auswahl stehenden Module an.
 - Bei den A-TWIN.Cash Kunden müssen keine Anpassungen vorgenommen werden, da der Saldosatz nicht mit der Buchung mitgegeben wird.
 - Agro-Office wird voraussichtlich im Dezember mit dem Hauptupdate die Sätze anpassen. Der Anwender muss lediglich noch in der Stammdatenverwaltung der Artikel im Faktura-Programm die Sätze anpassen (Pro Artikel oder mit der Funktion Mehrfach-Mutation).

Die erstellten Rechnungen müssen auch bei Saldosatzbetrieben immer die effektiven Sätze zeigen!

- **Wurden die Preislisten fürs 2018 bereits angepasst?**

Die Preislisten müssen auch bei Saldosatzbetrieben immer die effektiven Sätze zeigen!

▪ **Haben meine Saldo-Sätze geändert?**

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Infolge der Steuersatzreduktion werden zudem die in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	Bisherige Limite bis 31.12.2017	Neue Limite ab 1. Januar 2018
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'020'000	CHF 5'005'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 109'000	CHF 103'000

Unabhängig von der Senkung der Steuersätze gibt es einige Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2018. Anbei erhalten Sie eine Liste mit den wichtigsten Änderungen.

Beispiel Weinbaubetrieb mit Weinverkauf:

Ab dem 1. Januar 2018 bekommt die Lohnkelterei einen eigenen Satz von 5.1 %. Bis zum 31. Dezember 2017 rechnet der Weinbaubetrieb auf den Weinverkäufen und der Lohnkelterei mit einem Saldosatz von 4.4 % ab. Ab 1. Januar 2018 wird dieser Satz auf 4.3 % reduziert. Macht aber nun die Lohnkelterei mehr als 10 % von seinem MWST-pflichtigen Umsatz aus, muss der neue Satz von 5.1 % zusätzlich beantragt werden und die Lohnkelterei damit abgerechnet werden.

		bis 31.12.2017		ab 1. Januar 2018	
Heuverkauf ¹	10'000.--	(0 %)	0.--	(0 %)	0.--
Weinerkauf	90'000.--	(4.4 %)	3'960.--	(4.3 %)	3'870.--
Lohnkelterei ²	30'000.--	(4.4 %)	1'320.--	(5.1 %)	1'530.--
Total MWST- pflichtiger Umsatz	120'000.--		5'280.--		5'400.--

- **Haben sämtliche mitarbeitende Personen, insbesondere diejenigen im Verkauf, Kenntnis von der Satz-umstellung?**
- **Welcher MWST-Satz gilt für jahresübergreifende Leistungen?**
Der massgebende zu verwendende MWST-Satz in der Übergangszeit ist einzig der Zeitpunkt für die Leistungserbringung. Das Rechnungsdatum und der Zahlungseingang sind hingegen nicht relevant. Wird die Leistung teilweise im alten und teilweise im neuen Jahr erbracht, ist in der Rechnung ein Split nötig. Fehlt dieser, muss die gesamte Leistung zum alten Satz versteuert werden. Rechnungen können nachträglich korrigiert werden oder es werden anstelle einer Aufteilung zwei separate Rechnungen ausgestellt.
- **Wo finden Sie weitere Informationen?**
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
<https://www.agriexpert.ch/de/dienstleistungen/steuern/mehrwertsteuer/>

Fazit

Die Umstellung wird einiges an Zeit beanspruchen. Bitte planen Sie frühzeitig die Umstellung und wenden sich bei Fragen an uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

* * * * *

¹ Urproduktion, von der Umsatzsteuer ausgenommen.

² 25 % vom MWST-pflichtigen Umsatz. Weil dieser Anteil grösser als 10 % ist, müssen die CHF 30'000.-- neu mit 5.1 % abgerechnet werden.